DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugschule echtfliegen
Herrn Christoph Wankmüller
Haldenäcker 28
74423 Obersontheim-Herlebach

Gmund, 24.06.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Breitenbach", 74423 Obersontheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Christoph Wankmüller vom 29.01.2014 die Erlaubnis „Breitenbach" des DHV vom 11.01.2011 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern „Breitenbach", Gemeinde Obersontheim vom 11.03.2010, geändert am 22.07.2010 und zuletzt am 11.01.2011 verlängert, wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 714 (Starts) und 749 (Landungen), Gemarkung Mittelfischbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Flugschule echtfliegen und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Nutzung der Flächen ist auf die Zeit vom 15. Juli bis zum 15. April eines jeden Jahres beschränkt.
2. Zum Breitenbach und zu dem westlich an das Flst.Nr. 749 angrenzenden Graben, ist während des Flugbetriebs ein Abstand von mind. 10m einzuhalten.
3. Vermeidbarer Lärm ist zu unterlassen. Anweisungen an die Flugschüler sind grundsätzlich per Funk zu übermitteln; ein Megaphon o.ä. darf nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.
4. Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt oder Änderungen an der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Befestigungen etc.) vorgenommen werden.
5. Es dürfen keine Änderungen am Gelände in Form von Gehölzrodungen, Änderungen der Mahdhäufigkeit o.ä. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
6. Der Flugplatzbetreiber des Flugplatzes Mittelfischach ist jeweils vor Aufnahme des Flugbetriebs über den Schulungsbetrieb zu informieren. (Ultraleicht Flugsportgruppe Fischtal e.V., Herrn Ewald Scheiber, Waldheckenstr. 95, 74405 Gaildorf-Eutendorf (Stand März 2010)). Die Betriebsvereinbarung vom 25.07.2009 ist zu beachten. Sie ist Bestandteil der Erlaubnis.
7. Startüberhöhungen sind am Übungsgelände nicht erlaubt.
8. Ausbildungsflüge vom oberen Hangdrittel dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Flugschüler den Kurvenflug beherrschen. Ansonsten müssen Ausbildungsflüge im unteren Hangbereich durchgeführt werden.

9. Von der Scheune, dem Baum und der Baumgruppe im Westen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall behält sich vor, die naturschutzfachliche Zustimmung vom 03.06.2014 zu widerrufen, falls hinreichende naturschutzrechtliche bzw. naturschutzfachliche Gründe vorliegen, die gegen eine Weiterführung des Flugbetriebs sprechen. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen naturschutzfachlicher Art bleiben vorbehalten.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 11.03.2010 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Breitenbach" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde am 11.03.2010 hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert und zuletzt am 11.01.2011 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 29.01.2014 beantragte der Geländehalter die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Schwäbisch Hall wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 03.06.2014 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass der Verlängerung der Erlaubnis mit Auflagen zugestimmt wird, wenn der Naturschutzbehörde ein Widerrufsvorbehalt eingeräumt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb